

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Veterinary Public Health, M.Sc.
Hochschule: Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Standort: Hannover
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen darf nicht pauschal auf Leistungen aus gleichen oder vergleichbaren Studiengängen beschränkt werden. Ebenso wenig dürfen Studien- und Prüfungsleistungen aus einem abgeschlossenen Studiengang nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule muss Absolventen in geeigneter Form in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs einbeziehen. Dazu ist ein geeigneter Prozess zu implementieren. (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren. (§ 14 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Nr. 3 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die BEST-VET-Studiengänge werden Studien- und Prüfungsleistungen, die „in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang“ (Hervorh. d. Verf.) erbracht wurden, auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede anerkannt. Leistungen, die für den Abschluss des „Studiums der Veterinärmedizin (Zugangsvoraussetzung) notwendig waren“, sind von der Anerkennung ausgeschlossen.

Die Beschränkung der Anerkennung auf Leistungen, die in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht werden, widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in diesem Pauschalität unzulässig. Gleiches gilt für den Ausschluss der Anerkennung von Leistungen aus abgeschlossenen Studiengängen, auch wenn diese Teil der Zulassungsvoraussetzung sind.

Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im Akkreditierungsbericht keine Aussage darüber getroffen wird, ob die studentische Arbeitsbelastung einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Die Evaluationsordnung der Hochschule führt diesen Punkt nicht auf; die rudimentären Angaben zu den in der Lehrevaluation berücksichtigten Entwicklungsfragen liefern in dieser Hinsicht auch keine sachdienlichen Hinweise. Ein Musterfragebogen ist entgegen der Angaben im Selbstevaluationsbericht in den Antragsunterlagen nicht dokumentiert. Gemäß § 14 Nds. StudAkkVO unterliegt der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring, gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 Nds. StudAkkVO ist dabei insbesondere auch die studentische Arbeitsbelastung durch regelmäßige Workloaderhebungen zu validieren. Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist die Implementierung eines entsprechenden Prozesses nachzuweisen.

Einbeziehung der Absolventen in das Qualitätsmanagement

Da der Studienbetrieb zum Zeitpunkt der Berichtslegung erst vor kurzem aufgenommen wurde, ist es nachvollziehbar, dass noch keine Absolventenbefragungen stattgefunden haben. Weder aus dem Akkreditierungsbericht noch aus der Selbstdokumentation geht allerdings hervor, dass Absolventen entsprechend der Vorgaben gemäß § 14 Nds. StudAkkVO an der Tierärztlichen Hochschule Hannover grundsätzlich in die „kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme“ einbezogen werden. Dass dies gewährleistet ist, ist anhand eines entsprechenden Prozesses im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

